

Weinbaubetriebe W

Kompakte KV-Zusammenfassung · Quellenabruf 2026-10-19

ARCHIV-VORSCHAU: automatisch aufbereitete Angaben, noch nicht fachlich freigegeben.

Normalarbeitszeit / Woche	40 Std.	aus KV-Text erkannt
Monatsteiler · berechnet	173	Berechnet · gerundet
Überstundenteiler	im Quellenstand nicht belegt	im Quellenstand nicht belegt
Nächster Erhöhungstermin	2027-01-01	Erwartete KV-Erhöhung · Prognose
Letzte Erhöhung / Änderung	2026-01-01	Tabellenbeginn im Archiv · Erhöhung nicht bestätigt

Erhöhungsart

Noch nicht belegt · Offen

Im vorliegenden Quellenstand ist die Erhöhungsart noch nicht eindeutig belegt. Daraus folgt weder eine reine Mindest-KV-Anpassung noch das Fehlen einer IST-Erhöhung.

Im vorliegenden Quellenstand ist die Erhöhungsart noch nicht eindeutig belegt. Daraus folgt weder eine reine Mindest-KV-Anpassung noch das Fehlen einer IST-Erhöhung.

Zusammenfassung

Automatisch aufbereiteter Archivstand. Die Angaben sind noch nicht redaktionell geprüft.

Normalarbeitszeit laut Quellenstand: 40 Wochenstunden. Den zugehörigen Beleg findest du in den KV-Kennzahlen.

Geltungsbereich der Kennzahlen

Monatsteiler · berechnet

173: $40 \text{ Wochenstunden} \times 4,33 = 173,2$; auf ganze Stunden gerundet: 173. Grundlage Wochenarbeitszeit: Die wöchentliche Normalarbeitszeit beträgt für alle Dienstnehmer einschließlich Lehrlinge 40 Stunden.

173: $40 \text{ Wochenstunden} \times 4,33 = 173,2$; auf ganze Stunden gerundet: 173. Grundlage Wochenarbeitszeit: Die wöchentliche Normalarbeitszeit darf während der Arbeitsspitzen innerhalb eines Kalenderjahres zweimal bis zu 8 Wochen auf insgesamt 43 Stunden ausgedehnt und ebenfalls bis zu 8 Wochen auf 37 Stunden verkürzt werden, so dass im Durchschnitt die wöchentliche Normalarbeitszeit von 40 Stunden nicht überschritten wird.

173: $40 \text{ Wochenstunden} \times 4,33 = 173,2$; auf ganze Stunden gerundet: 173. Grundlage Wochenarbeitszeit: Die Wochenarbeitszeit der Jugendlichen darf 40 Stunden, die Tagesarbeitszeit acht Stunden nicht überschreiten. § 155 Abs. 1 und 2 gilt sinngemäß.

Lohntafel

Gültig ab 01.01.2026 · Vollständige Tabelle

Kategorie	Stundenlohn	Überstunden 50 %	Überstunden 100 %	
1.	Buschenschankpersonal	€ 14,75	€ 22,13	€ 29,50
ab 1. Mai 2026	€ 15,19	€ 22,79	€ 30,38	
2.	Ungelernter Dienstnehmer	€ 12,24	€ 18,36	€ 24,48
3.	Dienstnehmer nach zweijähriger Tätigkeit (zwei Saisonen) im Weinbau	€ 12,62	€ 18,93	€ 25,24
4.	Traktorführer	€ 13,80	€ 20,70	€ 27,60
5.	Weinbau- und Kellerfacharbeiter	€ 14,29	€ 21,44	€ 28,58

[Originalquelle](#)

Weinbaubetriebe W

Lehrlingseinkommen

Gültig ab: im Quellenstand nicht belegt · Vollständige Tabelle

	monatlich EURO
1. Lehrjahr	1.238,00
2. Lehrjahr	1.580,00
3. Lehrjahr	1.905,00

[Originalquelle](#)

Kündigungsfristen und Kündigungsbeschränkungen

Gültig ab: im Quellenstand nicht belegt · Vollständige Tabelle

1 Jahr	14 Tage,
ab 1 Jahr	1 Monat,
ab 5 Jahren	2 Monate,
ab 15 Jahren	3 Monate.

[Originalquelle](#)

Weinbaubetriebe W

I. Anspruch auf Entgeltfortzahlung

Gültig ab: im Quellenstand nicht belegt · Vollständige Tabelle

Dienstzeit	Volles Entgelt	Halbes Entgelt
Bis zu 1 Jahr	6 Wochen	4 Wochen
Vom 1. bis zum 15. Jahr	8 Wochen	4 Wochen
Vom 16. bis zum 25. Jahr	10 Wochen	4 Wochen
ab dem 26. Jahr	12 Wochen	4 Wochen

[Originalquelle](#)

Lohntafel

Gültig ab 01.01.2026 · Vollständige Tabelle

Kategorie	Stundenlohn	Überstunden 50 %	Überstunden 100 %	
1.	Buschenschankpersonal	€ 14,75	€ 22,13	€ 29,50
ab 1. Mai 2025	€ 15,19	€ 22,79	€ 30,38	
2.	Ungelernter Dienstnehmer	€ 12,24	€ 18,36	€ 24,48
3.	Dienstnehmer nach zweijähriger Tätigkeit (zwei Saisonen) im Weinbau	€ 12,62	€ 18,93	€ 25,24
4.	Traktorführer	€ 13,80	€ 20,70	€ 27,60
5.	Weinbau- und Kellerfacharbeiter	€ 14,29	€ 21,44	€ 28,58

[Originalquelle](#)

Haftungsausschluss & Anwendung

Allgemeine Information, keine individuelle Beratung. Angaben können unvollständig, veraltet oder fehlerhaft sein. Vor Abrechnung oder Einstufung den anwendbaren Original-KV, seinen Geltungsbereich und den Stichtag prüfen. Prognosen sind keine zugesagten Erhöhungen. Zwingende gesetzliche Ansprüche, insbesondere bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit und Personenschäden, bleiben unberührt. Vollständige Nutzungshinweise auf KVInfo.